

rem Wirken zu unterstützen. Da es meistens der Fall sein wird, daß es sich von einer Administrativjustizsache handelt. Auch muß ich bemerken, daß das Institut, wie es sich nach dem Vorschlage der Deputation gestaltet, zu den freisinnigsten Instituten gehören wird. In Frankreich entscheidet in solchen Fällen der Staatsrath, in Baiern ebenfalls, so viel ich weiß. Ich glaube, daß wir einen großen Vorschritt vor vielen Staaten haben, und die Besorgniß, daß eine nachtheilige Entscheidung erreicht würde, selbst nach dem Vorschlage der Deputation nicht vorhanden ist.

Graf Hohenthal (Königsbrück): Ich würde bitten, daß die Frage getrennt würde, weil gegen den zweiten Theil des Deputationsgutachtens mein Amendement eintreten würde.

Referent Prinz Johann: Ich würde bitten, daß das Amendement vorbehalten werde. Geändert muß der zweite Satz allerdings werden, wenn das Deputationsgutachten angenommen wird.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage die Kammer: ob sie dem Gutachten der Deputation beitrifft? — Es wird von 25 gegen 13 Stimmen abgelehnt.

Das Amendement des Grafen Hohenthal hat sich demnach erledigt.

Fürst v. Schönburg: Unter diesen Umständen würde ich auch mein Amendement fallen lassen.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage die Kammer: ob sie die §., wie sie in dem Gesetzentwurf enthalten ist, anzunehmen gemeint sei? — Wird einstimmig bejaht. —

§. 7. (Verfahren: a) in den §. 2 bemerkten Fällen). In den §. 2 bemerkten Fällen empfängt die Commission durch das Gesamtministerium die Aufforderung zu Ertheilung der Entscheidung, unter Mittheilung der von den beiden Ministerien für ihre verschiedene Meinungen angeführten Gründe.

#### Die Motiven lauten:

Da die Bestimmung der Verordnung, die Einrichtung der Ministerialdepartements u. c. betreffend, vom 7. November 1831 unter 4. G. 3. es mit sich bringt, daß in Fällen der §. 2 bemerkten Art die zwischen dem Justizministerium und einem Verwaltungsministerium obwaltende Differenz zur Besprechung im Gesamtministerium gebracht wird, zu welchem Zwecke ein jedes der beiden Ministerien die für seine Meinung sprechenden Gründe zusammenzustellen und geltend zu machen sich angelegen sein läßt, so ist es angemessen und zugleich der Vereinfachung des Geschäftsgangs förderlich, daß, wenn auch jene Besprechung im Gesamtministerium nicht zu einer Vereinigung geführt hat, die Sache behufs der Entscheidung durch die Commission u. c. an letztere sofort durch das Gesamtministerium gelange, ohne erst an einzelne Ministerien zurückzugehen. Hierbei bedarf es übrigens als etwas, das sich von selbst versteht, nicht erst besonderer Erwähnung, daß nach fruchtlos versuchter Vereinigung über den vorliegenden Kompetenzstreit die Abgabe der Sache an die

Commission u. c. behufs zu ertheilender Bescheinigung von einer hier über zu treffenden Vereinigung nicht abhängig, sondern jedes der beiden Ministerien, zwischen denen die Differenz ist, erstere zu veranlassen berechtigt ist, ohne daß das andere durch seinen Widerspruch bewirken kann, daß die Differenz auf sich beruhen und unentschieden gelassen werde.

#### Die Deputation sagt:

Außer den Ministerialdeductionen dürften wohl die in der Sache ergangenen Acten zu gründlicher Informirung, der Commission erforderlich sein. Man schlägt daher vor, nach dem Worte:

„Mittheilung“ einzuschalten:

„der Acten und“.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand über die §. sprechen will, erlaube ich mir die Frage: Ob man der Bemerkung der Deputation zur §. 7: daß die Worte: „der Acten und“ eingeschaltet werden sollen, beitrete? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf fragt ferner: Ob man die §. mit dieser Veränderung annehme? — Einstimmig Ja! —

§. 8. (b) in den §. 4 bemerkten Fällen). In Fällen der §. 4 bemerkten Art hat die betheiligte Privatperson, welche wider die von den Ministerien gegen die Kompetenz der Justizbehörden getroffene Vereinigung weiter auf die Entscheidung der Commission provociren will, diese Provocation bei derjenigen Unter- oder Mittelbehörde, von welcher die in solcher Maße geschehene Vereinigung der Ministerien ihr bekannt gemacht, oder von welcher in Gemäßheit derselben an sie zuerst etwas verfügt wird, binnen zehn Tagen, nach Empfangjener Bekanntmachung oder ersten Verfügung, bei Verlust des Provocationsrechtes, anzubringen. Von dieser Behörde ist die angebrachte Provocation, und zwar, wenn es eine Unterbehörde ist, durch die ihr vorgesezte Mittelbehörde an das vorgesezte Ministerium zu berichten.

#### Die Motiven lauten:

Der Gebrauch des nach §. 18 des Gesetzes über Kompetenzverhältnisse u. c. vom 28. Januar 1835 in Fällen der im Gesetzentwurf §. 4 bemerkten Art betheiligten Privatpersonen zustehenden Rechtsmittels der Provocation auf die Entscheidung der Commission u. c. muß an eine bestimmte Präclusivfrist gebunden sein, da es zu den größten Verwickelungen führen würde, wenn die zwischen den Ministerien getroffene Vereinigung, nachdem auf Grund derselben die Verwaltungsbehörde der Verhandlung der Sache sich unterzogen hätte, und letztere vielleicht schon beendigt und entschieden wäre, nachher noch angefochten werden dürfte. Es liegt daher ganz nahe, die sowohl für Appellationen in Justizsachen, als für Recurse in Administrativjustizsachen geltende zehntägige Frist hier ebenfalls festzusetzen, und eben so kann es kein Bedenken haben, die für jene Sachen bestehenden Vorschriften wegen Deduction und Refutation des eingewendeten Rechtsmittels in Anwendung zu bringen.

Die Anbringung der Provocation gehört solchenfalls, wie bei andern Sachen, vor die Behörde, durch welche die betheiligte Privatperson officiell Kenntniß von der erfolgten Vereinigung der Ministerien erhalten hat. Diese Behörde kann nach Ver-